

Erläuterungen:

Sämtliche Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung der Stadt Troisdorf werden im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit seit 2003 auf Grundlage der Gemeindeordnung (GO) NRW auf Basis der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung (ÖRV) vom 02.01./09.01.2003 vom Rechnungsprüfungsamt des Rhein-Sieg-Kreises gegen Kostenerstattung wahrgenommen.

Eine Überarbeitung war im Wesentlichen aus nachstehenden Gründen angezeigt:

Aktuelle Rechtsvorschriften der Gemeindeordnung (GO) NRW

Die Novellierung der Rechtsvorschriften über die örtliche Rechnungsprüfung in der GO NRW im Zuge des Zweiten NKF-Weiterentwicklungsgesetzes in Nordrhein-Westfalen – 2. NKFVG NRW - zum 01.01.2019 machten eine redaktionelle Anpassung an die aktuellen Rechtsvorschriften erforderlich. § 1 - Übertragung der Aufgaben, Aufgabenumfang -wurde aktualisiert und neu gefasst.

Anpassung der Abrechnungstatbestände

Die Stadt Troisdorf zahlt bisher für die Aufgabenwahrnehmung eine Jahrespauschale auf Grundlage der von der KGSt (Kommunale Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement) ermittelten Kosten eines Arbeitsplatzes (Jahrespersonal- und Gemeinkosten).

Der Gemeinkostenzuschlag beträgt pauschal 20% der ermittelten Jahrespersonalkosten. (Es handelt sich dabei um einen Richtwert der KGSt aus Vereinfachungsgründen in Ermangelung konkreter Durchschnittswerte.)

Im Rahmen seines Vertragsmanagements hat der Rhein-Sieg-Kreis die tatsächlichen Abrechnungstatbestände bei der Erbringung von Dienstleistungen für Dritte erfasst. Grundlage der Kostenerstattung sind ab 2021 nach wie vor die aktuellen KGSt-Jahrespersonalkosten. Der bisherige Gemeinkostenzuschlag wird jedoch ersetzt durch einen Zuschlag aus interner Leistungsverrechnung und für den Amts-Overhead, insgesamt derzeit 21,25%.

Am Beispiel der von der Stadt Troisdorf zu zahlenden Jahrespauschale 2020 in Höhe von 433.380,00 € würde dies einer Mehreinnahme für den Rhein-Sieg-Kreis 4.514,38 € entsprechen, die im Rahmen der Haushaltsplanungen 2021/2022 bereits berücksichtigt wurden.

Im Übrigen wird auf § 3 – Kostenerstattung und Abrechnung – der neugefassten Vereinbarung verwiesen.

Rechtsentwicklung zu § 2b Umsatzsteuergesetz (UStG)

Derzeit ist die weitere Rechtsentwicklung in der Anwendung und Auslegung der neuen umsatzsteuerrechtlichen Vorschrift des § 2b UStG zur interkommunalen Zusammenarbeit nur schwer belastbar abzuschätzen.

Auch wenn der Rhein-Sieg-Kreis die Optionserklärung gemäß § 27 UStG für die Weiteranwendung des alten Umsatzsteuerrechts bis zum 31.12.2022 bzw. die Stadt Troisdorf bis zum 31.12.2021 abgegeben haben, wurde einvernehmlich eine steuerrechtliche Bewertung mit Blick auf eine mögliche Umsatzsteuerpflicht der Rechnungsprüfung des Rhein-Sieg-Kreises bei Leistungserbringung an die Stadt Troisdorf vorgenommen und entsprechende Regelungen

zur möglichen Umsatzsteuerpflicht in § 4 – Umsatzsteuerpflicht - der Vereinbarung neu aufgenommen. Korrespondierend zu § 4 steht der Stadt nach § 7 zudem ein Sonderkündigungsrecht für den Fall zu, dass die Kostenerstattung um mehr als 20% netto zum Vorjahr steigt.

Die übrigen Anpassungen gegenüber dem Stand von 2003 betrafen redaktionelle Änderungen mit primär klarstellender Funktion. Insofern wird auf eine synoptische Darstellung verzichtet, zur Information liegt die ÖRV vom 02.01./09.01.2003 jedoch bei.

Es gelten die Verfahrensvorschriften des § 24 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) NRW. Nach Anzeige gegenüber der Aufsichtsbehörde wird die Vereinbarung wirksam am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln.

Der Haupt-und Finanzausschuss und der Rat der Stadt Troisdorf haben in ihren Sitzungen am 22.09. bzw. 29.09.2020 der Neufassung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung bereits zugestimmt.

(Landrat)